



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Arne Semsrott

[a.semsrott. \[REDACTED\]@fragdenstaat.de](mailto:a.semsrott. [REDACTED]@fragdenstaat.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 5. Mai 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Vorschriften zur Korruptionsprävention**

BEZUG Ihr Antrag vom 7. März 2020

GZ **V B 5 - O 1319/20/10095**

DOK **2020/0315757**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

in Ihrer Nachricht vom 7. März 2020 stellen Sie unter Berufung auf das IFG/UIG/VIG
folgenden Antrag:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

*sämtliche aktuellen Vorschriften zur Korruptionsprävention Ihrer Behörde, die im
Geschäftsbereich Ihres Hauses Anwendung finden.“*

Über Ihren Antrag entscheide ich gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich wie nachfolgend dargestellt statt.
- II. Nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls werden die Kosten vorliegend auf 82,00 € festgesetzt.

Zu I.

Zu Ihrem Antrag liegen im Bundesministerium der Finanzen (BMF) amtliche Informationen vor.

1.

„Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ vom 30. Juli 2004 und das „Rundschreiben zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 8. November 2004

Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 und das Rundschreiben des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004 werden Ihnen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht übersandt. Gemäß § 9 Absatz 3 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Die Richtlinie und das Rundschreiben werden allgemein zugänglich in der Publikation des BMI „Regelungen zur Integrität“ auf dessen Internetseite unter den Ziffern 2 und 4 zur Verfügung gestellt

(<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/moderne-verwaltung/korruptionspraevention/korruptionspraevention-regelungen-zur-integritaet.html>).

Da Sie Ihren Antrag elektronisch über die Plattform fragdenstaat.de stellten, gehe ich davon aus, dass Sie einen Internetzugang besitzen und somit auf die vorerwähnte Publikation über das Internet zugreifen können.

2.

Anbei erhalten Sie einen Auszug aus der Geschäftsordnung des BMF. Aus diesem ergeben sich die aktuell für das BMF geltenden Regelungen in Zusammenhang mit der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch Beschäftigte des BMF.

3.

Erlasse des BMF vom 16. Februar 2005, vom 9. November 2005, vom 4. Mai 2006, vom 11. April 2014 und vom 23. Februar 2016

Informationszugang zu den Erlassen des BMF vom 16. Februar 2005, vom 9. November 2005, vom 4. Mai 2006, vom 11. April 2014 und vom 23. Februar 2016 wird Ihnen insoweit gewährt, als Ausschlussgründe nicht entgegenstehen, § 7 Absatz 2 Satz 1 IFG. Allgemein sind

die Ausschlussgründe gemäß § 3 Nummer 1 d) sowie § 3 Nr. 2 IFG vorliegend einschlägig. Die vorgenannten Erlasse konkretisieren bzw. ergänzen das unter 1. erwähnte Rundschreiben des BMI vom 8. November 2004. Ein uneingeschränkter Informationszugang zu den vorerwähnten Erlassen kann nachteilige Auswirkungen auf Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden haben sowie die öffentliche Sicherheit gefährden.

Gemäß § 3 Nummer 1 d) IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden haben kann. Der Anwendungsbereich der Norm ist vorliegend eröffnet. Die von § 3 Nummer 1 d) IFG erfassten Finanzbehörden sind zunächst die Bundesfinanzbehörden. Dazu gehören das BMF selbst als oberste Bundesfinanzbehörde und jede Behörde im Geschäftsbereich des BMF (Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 76). Korruptionsbemühungen sind umso eher erfolgreich, je genauer die Täter die Anti-Korruptionsmaßnahmen einer Behörde kennen. Nachteilige Auswirkungen können zum einen im Hinblick auf die interne Kontrolle und Aufsicht des BMF sowohl über seinen eigenen behördlichen Bereich als auch über die Geschäftsbereichsbehörden eintreten. Denn es besteht die Gefahr, dass Außenstehende informiert würden über konkrete aufsichtliche und Kontroll-Maßnahmen des BMF und deshalb ihre Korruptionsbemühungen im Zusammenwirken mit zu Korrumpierenden auf diese Maßnahmen einstellen könnten. Zum anderen können solche Nachteile auch in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfüllung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Geschäftsbereichsbehörden selbst eintreten.

Gemäß § 3 Nummer 2 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Der Begriff „öffentliche Sicherheit“ im Sinne des § 3 Nummer 2 IFG umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger. Zu diesen Schutzgütern gehört auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Dabei geht es um die Erfüllung der einer staatlichen Einrichtung jeweils zugewiesenen Aufgaben, die ihrerseits von geordneten verwaltungsinternen Abläufen abhängt. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ist nicht erst dann zu bejahen, wenn die informationspflichtige Stelle ihrer Funktion voraussichtlich überhaupt nicht mehr gerecht werden könnte, sondern schon dann, wenn die effektive Aufgabenerledigung gestört und die Arbeit der betroffenen Bediensteten beeinträchtigt werden kann. Die Anforderungen an die Gefährdung hängen im Einzelfall vom konkreten Schutzobjekt ab. Im Hinblick auf das berechtigte Interesse des Bundes daran, sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen vor dem Bekanntwerden zu schützen, sind hier keine besonders hohen Anforderungen an die Darlegung einer Gefährdung zu stellen (BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 27. Ed. 1.2.2020, IFG § 3 Rn.125.2). Von § 3 Nummer 2 IFG sind vor

allen auch die Vorkehrungen des Staates zur Korruptionsprävention umfasst: Die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen wird gefährdet, wenn die Korruptionsgefahr gesteigert und damit zu rechnen ist, dass die Beschäftigten der betreffenden Stellen verstärkt Korruptionsversuchen ausgesetzt sein werden (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Mai 2017 - OVG 12 B 17.15 -, juris Rn. 33; BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 27. Ed. 1.2.2020, IFG § 3 Rn.121.1).

Im Einzelnen waren daher folgende Schwärzungen nötig:

3.1.

Erlass des BMF vom 16. Februar 2005

3.1.1.

Im Hinblick auf die erste Schwärzung auf Seite 3 oben stehen Ihrem Anspruch auf Informationszugang die Ausschlussgründe gemäß § 3 Nummer 1 d) und § 3 Nummer 2 IFG entgegen.

3.1.1.1.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 d) IFG ist einschlägig. Bei Bekanntwerden der Information besteht die konkrete Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden. Die geschwärzte Passage enthält nähere Regelungen zu Fragen der Anzeigepflicht und stillschweigenden Zustimmung (siehe das unter 1. genannte Rundschreiben des BMI) bei Annahme geringfügiger Aufmerksamkeiten. Es werden für den jeweiligen Beschäftigten Vorgaben aufgestellt, wie eine Wertberechnung im Einzelfall zu erfolgen hat. Würde Zugang zu diesen Informationen gewährt, besteht die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen behördlichen Aufgabenerfüllung des BMF und seines Geschäftsbereichs im Bereich ihrer Kontroll- und Aufsichtsaufgaben. Dritte könnten in Kenntnis und unter Ausnutzung dieser Informationen gezielt und verstärkt versuchen, Beschäftigte dieser Behörden bei der Ausübung ihrer Kontroll- und Aufsichtsaufgaben zu beeinflussen. Zudem könnten Dritte diese Informationen auch gezielt ausnutzen, um so interne Anzeige- bzw. Genehmigungspflichten der jeweiligen Beschäftigten zu umgehen. Dies alles könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass Zuwendungen Dritter an der Berechnungsmethode ausgerichtet werden und größere Zuwendungen über einen längeren Zeitraum gestreckt aufgeteilt werden, sodass diese Einzelzuwendungen den Anschein der Geringfügigkeit wahren, wobei in der Gesamtschau jedoch eine erhebliche Zuwendung vorliegen würde. Dadurch könnte die stillschweigende Zustimmung in Bezug auf die Geschenkannahme gezielt ausgenutzt und größere Zuwendungen verschleiert werden. Folglich besteht eine konkrete Möglichkeit der Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben insgesamt, d.h. sowohl im Hinblick auf interne Kontroll- und Aufsichtsaufgaben innerhalb des Geschäftsbereichs des BMF als auch in Bezug auf Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der genannten Behörden gegenüber Dritten.

3.1.1.2.

Zudem steht dem Informationszugang hier der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 2 IFG entgegen. Bereits aus den oben unter 3.1.1.1. genannten Gründen besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch das Bekanntwerden der Information sowohl die Funktionsfähigkeit des BMF und seiner Geschäftsbereichsbehörden als auch die Rechtsordnung beeinträchtigt wird. Wie bereits oben ausgeführt, sind von § 3 Nummer 2 IFG vor allem auch die Vorkehrungen des Staates zur Korruptionsprävention umfasst: Die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen wird gefährdet, wenn die Korruptionsgefahr gesteigert und damit zu rechnen ist, dass die Beschäftigten der betreffenden Stellen verstärkt Korruptionsversuchen ausgesetzt sein werden. Dies ist vorliegend der Fall. Ergänzend ist davon auszugehen, dass die oben dargestellte Möglichkeit der Ausnutzung des Wissens um die Wertberechnungsmethoden auch die Rechtsordnung an sich, durch einen drohenden Anstieg an strafbaren Korruptionshandlungen, sowie das besondere Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des BMF als für den Bundeshaushalt verantwortliches Ressort und seines Geschäftsbereichs mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen würde.

3.1.2.

Bezüglich der zweiten Schwärzung auf Seite 3 (mittig), stehen dem Informationszugangsanspruch ebenfalls die Ausschlussgründe nach § 3 Nummer 1 d) und § 3 Nummer 2 IFG entgegen.

3.1.2.1.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 d) IFG ist einschlägig. Bei Bekanntwerden der Information besteht die konkrete Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden. Diese Passage enthält Informationen zu einem internen Kontrollmechanismus der Behörden im Geschäftsbereich des BMF im Hinblick auf Geschenkkannahmen bis zu einem Wert von 25 €. Das Ob und Wie von internen Berichtspflichten wird näher ausgestaltet. Dabei werden insbesondere Regelungen zu Zeiträumen, Anonymisierungen, Inhalt und Form etwaiger interner Berichtspflichten sowie zu internen Zuständigkeiten getroffen. Würde Zugang zu diesen Informationen in Zusammenhang mit diesem Kontrollmechanismus gewährt, besteht die konkrete Möglichkeit des Unterlaufens des Kontrollmechanismus und damit einer Beeinträchtigung der vorgenannten Belange. Es besteht die Gefahr, dass Dritte versuchen, vor allem in Kenntnis des konkreten Umfangs und Inhalts der Berichtspflichten, der Zeiträume und etwaiger Anonymisierungsvorgaben sowie der internen Zuständigkeiten, Beschäftigte der genannten Behörden gezielt zur Umgehung derselben anzustiften, z. B. indem darauf hingewirkt wird, dass eine entsprechende Anzeige verspätet gestellt wird oder ganz unterbleibt und ein Vorteil dennoch angenommen wird oder indem die näher ausgestalteten Zeiträume des Kontrollmechanismus gezielt ausgenutzt werden, um Korruptionsvorhaben nach diesen zeitlich abzustimmen.

Außerdem ist zu befürchten, dass der Kontrollmechanismus mit seinen detaillierten Angaben als Informationsquelle für Korruptionsbemühungen missbraucht würde, indem die Eckpunkte des Kontrollmechanismus gezielt für Korruptionsversuche ausgewertet werden.

3.1.2.2.

Zudem ist auch § 3 Nummer 2 IFG einschlägig. Bereits aus den oben unter 3.1.2.1. genannten Gründen besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch das Bekanntwerden der Information sowohl die Funktionsfähigkeit des BMF und seiner Geschäftsbereichsbehörden als auch die Rechtsordnung beeinträchtigt würde. Die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen wird gefährdet, wenn die Korruptionsgefahr gesteigert und damit zu rechnen ist, dass die Beschäftigten der betreffenden Stellen verstärkt Korruptionsversuchen ausgesetzt sein werden (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18. Mai 2017 - OVG 12 B 17.15 -, juris Rn. 33). Dies ist vorliegend der Fall. Zudem handelt es sich bei dem Kontrollmechanismus um sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen. Ergänzend ist davon auszugehen, dass die oben dargestellte Möglichkeit der Ausnutzung des Wissens um den Kontrollmechanismus auch die Rechtsordnung an sich, durch einen drohenden Anstieg an strafbaren Korruptionshandlungen, sowie das besondere Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des BMF als für den Bundeshaushalt verantwortliches Ressort und seines Geschäftsbereichs mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen würde.

3.1.3.

Bezüglich der dritten Schwärzung auf Seite 3 (unten) und Seite 4 (oben) erfolgte diese maßgeblich aufgrund der Tatsache, dass die geschwärzte Passage durch die Regelung im Erlass vom 4. Mai 2006 ersetzt wurde.

3.1.4.

Im Hinblick auf die zweite Schwärzung auf Seite 4 (mittig) stehen dem Informationszugangsanspruch ebenfalls die Ausschlussgründe nach § 3 Nummer 1 d) und § 3 Nummer 2 IFG entgegen.

3.1.4.1.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 d) IFG ist einschlägig. Die geschwärzte Passage enthält Angaben zur Ausgestaltung eines weiteren Kontrollmechanismus in Zusammenhang mit weitergehenden Bewirtungen durch Private. Es werden insbesondere Einzelheiten der Zustimmungserteilung, zu internen Zuständigkeiten, zu Zeiträumen und zu Berichtspflichten geregelt. Bei Bekanntwerden der Informationen zu diesem Kontrollmechanismus besteht auch hier die konkrete Möglichkeit, dass Dritte das Wissen um die Ausgestaltung dieser internen Regelungen gezielt ausnutzen, um Beschäftigte der genannten Behörden bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Kontroll- und Aufsichtsaufgaben zu beeinflussen. Würden Dritte die genauen Kriterien einer etwaigen Zustimmungserteilung sowie etwaige relevante Zeiträume kennen,

könnten diese hierauf aufbauend maßgeschneiderte Angebote in Zusammenhang mit - kostenlosen oder vergünstigten - Bewirtschaftungsleistungen entwickeln. Damit könnten sie versuchen, den Kontrollmechanismus gezielt zu unterlaufen. Hierdurch besteht die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Erfüllung der vorliegend geschützten behördlichen Aufgaben sowohl im Hinblick auf die internen Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der übergeordneten Finanzbehörden, vor allem des BMF, als auch im Hinblick auf die externe Aufgabenerfüllung gegenüber Dritten.

3.1.4.2.

Zudem ist auch § 3 Nummer 2 IFG einschlägig. Bereits aus den oben unter 3.1.4.1. genannten Gründen besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch das Bekanntwerden der Information sowohl die Funktionsfähigkeit des BMF und seiner Geschäftsbereichsbehörden als auch die Rechtsordnung beeinträchtigt würde. Die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen wird gefährdet, wenn die Korruptionsgefahr gesteigert und damit zu rechnen ist, dass die Beschäftigten der betreffenden Stellen verstärkt Korruptionsversuchen ausgesetzt sein werden. Dies ist vorliegend der Fall. Zudem handelt es sich auch bei diesem Kontrollmechanismus um sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen. Ergänzend ist davon auszugehen, dass die oben dargestellte Möglichkeit der Ausnutzung des Wissens um den Kontrollmechanismus auch die Rechtsordnung an sich, durch einen drohenden Anstieg an strafbaren Korruptionshandlungen, sowie das besondere Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des BMF als für den Bundeshaushalt verantwortliches Ressort und seines Geschäftsbereichs mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen würde.

3.2.

Erlass des BMF vom 9. November 2005

3.2.1.

Im Hinblick auf die erste geschwärzte Passage auf Seite 2 (unten) stehen dem Informationszugangsanspruch ebenfalls die Ausschlussgründe nach § 3 Nummer 1 d) sowie § 3 Nummer 2 IFG entgegen.

3.2.1.1.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 d) IFG ist einschlägig. Die geschwärzte Passage enthält eine Regelung zu einer Berichtspflicht bezüglich der Annahme von Geschenken über einem bestimmten Wert. Zudem werden in diesem Zusammenhang auch insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten und Zeiträumen getroffen. Dies sind Bestandteile eines weiteren Kontrollmechanismus. Würde Zugang zu diesen Informationen in Zusammenhang mit diesem Kontrollmechanismus gewährt, besteht ebenfalls die konkrete Möglichkeit des Unterlaufens des Kontrollmechanismus und damit einer Beeinträchtigung der vorgenannten Belange. Es

besteht die Gefahr, dass Dritte versuchen, insbesondere in Kenntnis der konkreten Ausgestaltung der Berichtspflichten, der Zeiträume sowie der internen Zuständigkeiten, Beschäftigte des BMF und seines Geschäftsbereichs gezielt zur Umgehung derselben anzustiften, z. B. indem darauf hingewirkt wird, dass interne Mitwirkungspflichten verspätet vorgenommen werden oder ganz unterbleiben und ein Vorteil dennoch angenommen wird. Es besteht auch die Gefahr, dass die näher ausgestalteten Zeiträume des Kontrollmechanismus gezielt ausgenutzt werden, um Korruptionsvorhaben nach diesen zeitlich abzustimmen. Außerdem ist zu befürchten, dass der Kontrollmechanismus mit seinen detaillierten Angaben als Informationsquelle für Korruptionsbemühungen missbraucht würde, indem die Eckpunkte des Kontrollmechanismus gezielt für Korruptionsversuche ausgewertet werden.

3.2.1.2.

Zudem ist auch § 3 Nummer 2 IFG einschlägig. Bereits aus den oben unter 3.2.1.1. genannten Gründen besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch das Bekanntwerden der Information sowohl die Funktionsfähigkeit des BMF und seiner Geschäftsbereichsbehörden als auch die Rechtsordnung beeinträchtigt würde. Die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen wird gefährdet, wenn die Korruptionsgefahr gesteigert und damit zu rechnen ist, dass die Beschäftigten der betreffenden Stellen verstärkt Korruptionsversuchen ausgesetzt sein werden. Dies ist vorliegend der Fall. Zudem handelt es sich auch bei diesem Kontrollmechanismus um sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen. Ergänzend ist davon auszugehen, dass die oben dargestellte Möglichkeit der Ausnutzung des Wissens um den Kontrollmechanismus auch die Rechtsordnung an sich, durch einen drohenden Anstieg an strafbaren Korruptionshandlungen, sowie das besondere Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des BMF als für den Bundeshaushalt verantwortliches Ressort und seines Geschäftsbereichs mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen würde.

3.2.2.

Im Hinblick auf die zweite geschwärzte Passage auf Seite 2 (letzter Satz) stehen dem Informationszugangsanspruch ebenfalls die Ausschlussgründe nach § 3 Nummer 1 d) sowie § 3 Nummer 2 IFG entgegen.

3.2.2.1.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 d) IFG ist einschlägig. Diese Passage enthält Angaben zum Zeitpunkt und Gegenstand vonseiten des BMF ergriffener weiterer, in den bisher behandelten Dokumenten nicht behandelter, Kontrollmaßnahmen in dessen Geschäftsbereich. Im Falle der Kenntniserlangung Dritter hiervon besteht die konkrete Gefahr, dass diese sich hierauf einstellen und bei Korruptionsversuchen gezielt die Durchführung der entsprechenden Prüfungstätigkeiten des BMF zunächst abwarten, bevor sie ihr Vorhaben in die Tat umsetzen. Hierdurch besteht die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen

behördlichen Aufgabenerfüllung sowohl im Hinblick auf die internen Kontroll- und Aufsichtsaufgaben des BMF in seinem Geschäftsbereich, als auch im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Kontroll- und Aufsichtsaufgaben gegenüber Dritten.

3.2.2.2.

Zudem ist auch § 3 Nr. 2 IFG einschlägig. Bereits aus den oben unter 3.2.2.1. genannten Gründen besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch das Bekanntwerden der Information sowohl die Funktionsfähigkeit des BMF und seiner Geschäftsbereichsbehörden als auch die Rechtsordnung beeinträchtigt würde. Die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen wird gefährdet, wenn die Korruptionsgefahr gesteigert und damit zu rechnen ist, dass die Beschäftigten der betreffenden Stellen verstärkt Korruptionsversuchen ausgesetzt sein werden. Dies ist vorliegend der Fall. Zudem handelt es sich auch bei diesen internen Kontrollen des BMF um sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen. Ergänzend ist davon auszugehen, dass die oben dargestellte Möglichkeit der Ausnutzung des Wissens um die Ausgestaltung dieser internen Kontrollen seitens des BMF auch die Rechtsordnung an sich, durch einen drohenden Anstieg an strafbaren Korruptionshandlungen, sowie das besondere Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des BMF als für den Bundeshaushalt verantwortliches Ressort und seines Geschäftsbereichs mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen würde.

3.3.

Erlass des BMF vom 4. Mai 2006

Mit anliegender Datei erhalten Sie Informationszugang zum Erlass des BMF vom 4. Mai 2006. Im Hinblick auf diesen Erlass stehen dem Informationszugang lediglich bezüglich der vorgenommenen Schwärzung von Mitarbeiterdaten auf der ersten Seite oben rechts Ausschlussgründe nach dem IFG entgegen (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 3.4.1.).

3.4.

Erlass des BMF vom 11. April 2014

3.4.1.

Soweit von § 5 Absatz 4 IFG erfasste Daten von Mitarbeitern geschwärzt wurden, liegen Ausnahmetatbestände vor. Auch für diese Daten gelten die Ausschlussgründe der § 3 Nr. 1 d) und § 3 Nummer 2 IFG. In den Textfeldern aller unter 3. genannten Erlasse auf der jeweiligen ersten Seite (oben rechts) befinden sich Mitarbeiterdaten wie Namen, Durchwahl, Referatsbezeichnungen. Deren Schwärzung ist aus den nachfolgenden Erwägungen geboten.

3.4.1.1.

§ 3 Nummer 1 d) IFG ist einschlägig. Die betroffenen Beschäftigten sind auch heute noch in wichtigen Bereichen mit Bezug zur Korruptionsprävention im BMF und seinem Geschäftsbereich tätig. Bei Bekanntwerden der Information besteht die konkrete Möglichkeit der Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung dieser Beschäftigten im Bereich der internen Kontroll- und Aufsichtstätigkeit. Dritte könnten in Kenntnis der dienstlichen Kontaktdaten und des Namens versuchen, mit den betroffenen Beschäftigten zu Ausforschungszwecken oder Korruptionsversuchen direkt in Kontakt zu treten. Zudem besteht auch die konkrete Möglichkeit andauernder und nachdrücklicher Störungsversuche der hier relevanten dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten durch Missbrauch der Kontaktdaten.

3.4.1.2.

Zudem ist auch § 3 Nummer 2 IFG einschlägig. Bereits aus den oben unter 3.4.1.1. genannten Gründen besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch das Bekanntwerden der Kontaktinformationen sowohl die Funktionsfähigkeit des BMF und seiner Geschäftsbereichsbehörden als auch die Rechtsordnung beeinträchtigt würde. Die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen wird gefährdet, wenn die Korruptionsgefahr gesteigert und damit zu rechnen ist, dass die Beschäftigten der betreffenden Stellen verstärkt Korruptionsversuchen ausgesetzt sein werden.

3.4.2.

Im Hinblick auf die Schwärzungen auf Seite 1 des Erlasses (Betreff, erster Absatz, erster Unterpunkt) stehen dem Informationszugangsanspruch ebenfalls die Ausschlussgründe nach § 3 Nummer 1 d) sowie § 3 Nummer 2 IFG entgegen.

3.4.2.1.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 d) IFG ist einschlägig. Die geschwärzten Passagen beziehen sich auf die oben genannten Kontrollmechanismen und enthalten hierzu weitergehende Regelungen und Präzisierungen. Es werden in diesem Zusammenhang insbesondere die jeweiligen vorgenannten Berichtspflichten weiter konkretisiert und Regelungen zu Zeiträumen und Zuständigkeiten getroffen. Würde Zugang zu diesen Informationen gewährt, besteht ebenfalls die konkrete Möglichkeit des Unterlaufens der Kontrollmechanismen und damit einer Beeinträchtigung der vorgenannten Belange. Es besteht die Gefahr, dass Dritte versuchen, insbesondere in Kenntnis der konkretisierten Ausgestaltung der Berichtspflichten, der Zeiträume sowie der internen Zuständigkeiten, Beschäftigte des BMF und seines Geschäftsbereichs gezielt zur Umgehung derselben anzustiften, z. B. indem darauf hingewirkt wird, dass interne Mitwirkungspflichten verspätet vorgenommen werden oder ganz unterbleiben und ein Vorteil dennoch angenommen wird. Es besteht auch die Gefahr, dass die näher ausgestalteten Zeiträume gezielt ausgenutzt werden, um Korruptionsvorhaben nach diesen zeitlich abzustimmen. Außerdem ist zu befürchten, dass die Kontrollmechanismen mit ihren

detaillierten Angaben als Informationsquelle für Korruptionsbemühungen missbraucht würden, indem die Eckpunkte der Kontrollmechanismen gezielt für Korruptionsversuche ausgewertet werden.

3.4.2.2.

Zudem ist auch § 3 Nummer 2 IFG einschlägig. Bereits aus den oben unter 3.4.2.1. genannten Gründen besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch das Bekanntwerden der Information sowohl die Funktionsfähigkeit des BMF und seiner Geschäftsbereichsbehörden als auch die Rechtsordnung beeinträchtigt würde. Die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen wird gefährdet, wenn die Korruptionsgefahr gesteigert und damit zu rechnen ist, dass die Beschäftigten der betreffenden Stellen verstärkt Korruptionsversuchen ausgesetzt sein werden. Dies ist vorliegend der Fall. Zudem handelt es sich auch bei dieser näheren Ausgestaltung der vorgenannten Kontrollmechanismen um sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen. Ergänzend ist davon auszugehen, dass die oben dargestellte Möglichkeit der Ausnutzung des Wissens um die Ausgestaltung dieser Kontrollmechanismen auch die Rechtsordnung an sich, durch einen drohenden Anstieg an strafbaren Korruptionshandlungen, sowie das besondere Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des BMF als für den Bundeshaushalt verantwortliches Ressort und seines Geschäftsbereichs mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen würde.

3.4.3.

Im Hinblick auf die Schwärzungen auf Seite 2 des Erlasses (erster Unterpunkt, dritter Unterpunkt, vierter Unterpunkt, fünfter Unterpunkt) stehen dem Informationszugangsanspruch ebenfalls die Ausschlussgründe nach § 3 Nummer 1 d) sowie § 3 Nummer 2 IFG entgegen.

3.4.3.1.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 d) IFG ist einschlägig. Die geschwärzten Passagen enthalten weitergehende Präzisierungen in Zusammenhang mit den oben genannten Kontrollmechanismen. Es werden insbesondere Berichtspflichten weiter konkretisiert, Regelungen zu Zeiträumen und Zuständigkeiten getroffen sowie Vorgaben zu etwaigen Anonymisierungen gemacht. Würde Zugang zu diesen Informationen gewährt, besteht die konkrete Möglichkeit des Unterlaufens der Kontrollmechanismen und damit einer Beeinträchtigung der vorgenannten Belange. Es besteht die Gefahr, dass Dritte versuchen, vor allem in Kenntnis des konkreten Umfangs und Inhalts der Berichtspflichten, der Zeiträume und etwaiger Anonymisierungsvorgaben sowie der internen Zuständigkeiten, Beschäftigte des BMF und seines Geschäftsbereichs gezielt zur Umgehung derselben anzustiften, z. B. indem darauf hingewirkt wird, dass eine entsprechende interne Handlung verspätet vorgenommen wird oder ganz unterbleibt und ein Vorteil dennoch angenommen wird oder indem die näher ausgestalteten Zeiträume gezielt ausgenutzt werden, um Korruptionsvorhaben nach diesen zeitlich abzustimmen. Außerdem ist zu befürchten, dass die Kontrollmechanismen mit ihren detaillierten Angaben

als Informationsquelle für Korruptionsbemühungen missbraucht würden, indem die Eckpunkte der Kontrollmechanismen gezielt für Korruptionsversuche ausgewertet werden.

3.4.3.2.

Zudem ist auch § 3 Nummer 2 IFG einschlägig. Bereits aus den oben unter 3.4.3.1. genannten Gründen besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch das Bekanntwerden der Information sowohl die Funktionsfähigkeit des BMF und seiner Geschäftsbereichsbehörden als auch die Rechtsordnung beeinträchtigt würde. Die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen wird gefährdet, wenn die Korruptionsgefahr gesteigert und damit zu rechnen ist, dass die Beschäftigten der betreffenden Stellen verstärkt Korruptionsversuchen ausgesetzt sein werden. Dies ist vorliegend der Fall. Zudem handelt es sich auch bei dieser näheren Ausgestaltung der vorgenannten Kontrollmechanismen um sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen. Ergänzend ist davon auszugehen, dass die oben dargestellte Möglichkeit der Ausnutzung des Wissens um die Ausgestaltung dieser Kontrollmechanismen auch die Rechtsordnung an sich, durch einen drohenden Anstieg an strafbaren Korruptionshandlungen, sowie das besondere Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des BMF als für den Bundeshaushalt verantwortliches Ressort und seines Geschäftsbereichs mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen würde.

3.5.

Erlass des BMF vom 23. Februar 2016

Im Hinblick auf die Schwärzungen (Betreff, mittige Schwärzung, erster Absatz, zweiter Absatz) stehen dem Informationszugangsanspruch ebenfalls die Ausschlussgründe nach § 3 Nummer 1 d) sowie § 3 Nummer 2 IFG entgegen.

3.5.1.

Der Ausschlussgrund des § 3 Nummer 1 d) IFG ist einschlägig. Die geschwärzten Passagen enthalten weitergehende Regelungen in Zusammenhang mit den oben genannten Kontrollmechanismen. Es werden insbesondere Berichtspflichten weiter konkretisiert. Würde Zugang zu diesen Informationen gewährt, besteht die konkrete Möglichkeit des Unterlaufens der Kontrollmechanismen und damit einer Beeinträchtigung der vorgenannten Belange. Es besteht die Gefahr, dass Dritte versuchen, vor allem in Kenntnis des konkreten Umfangs und der Ausgestaltung der Berichtspflichten, Beschäftigte des BMF und seines Geschäftsbereichs gezielt zur Umgehung derselben anzustiften, z. B. indem darauf hingewirkt wird, dass eine entsprechende interne Handlung verspätet vorgenommen wird oder ganz unterbleibt und ein Vorteil dennoch angenommen wird oder indem die näher ausgestalteten Zeiträume der Kontrollmechanismen gezielt ausgenutzt werden, um Korruptionsvorhaben nach diesen zeitlich abzustimmen. Außerdem ist zu befürchten, dass die Kontrollmechanismen mit ihren detaillierten

Angaben als Informationsquelle für Korruptionsbemühungen missbraucht würden, indem die Eckpunkte der Kontrollmechanismen gezielt für Korruptionsversuche ausgewertet werden.

3.5.2.

Zudem ist auch § 3 Nummer 2 IFG einschlägig. Bereits aus den oben unter 3.5.1. genannten Gründen besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch das Bekanntwerden der Information sowohl die Funktionsfähigkeit des BMF und seiner Geschäftsbereichsbehörden als auch die Rechtsordnung beeinträchtigt würde. Die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen wird gefährdet, wenn die Korruptionsgefahr gesteigert und damit zu rechnen ist, dass die Beschäftigten der betreffenden Stellen verstärkt Korruptionsversuchen ausgesetzt sein werden. Dies ist vorliegend der Fall. Zudem handelt es sich auch bei dieser näheren Ausgestaltung der vorgenannten Kontrollmechanismen um sensible verwaltungsinterne Abläufe und Strukturen. Ergänzend ist davon auszugehen, dass die oben dargestellte Möglichkeit der Ausnutzung des Wissens um die Ausgestaltung dieser Kontrollmechanismen auch die Rechtsordnung an sich, durch einen drohenden Anstieg an strafbaren Korruptionshandlungen, sowie das besondere Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des BMF als für den Bundeshaushalt verantwortliches Ressort und seines Geschäftsbereichs mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen würde.

Ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist derzeit nicht absehbar.

Zu II.

Gemäß § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 Satz 1 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A Nummer 2.2 der Anlage zur IFGGebV ergeben sich für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen die Kosten wie folgt:

Gebühren:

Unter Anwendung pauschalierter Stundensätze sind für die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages insgesamt folgende Aufwendungen entstanden:

Aufwand von 3,8 Stunden des höheren Dienstes:	3,8 x 60,00 Euro =	228,00 Euro
Aufwand von 2,5 Stunden des gehobenen Dienstes:	2,5 x 45,00 Euro =	112,50 Euro
Aufwand von 2,25 Stunden des mittleren Dienstes:	2,25 x 30,00 Euro =	67,50 Euro

Gesamtbetrag: **408,00 Euro.**

Gemäß Teil A Nummer 2.2 der Anlage zur IFGGebV beträgt der Gebührenrahmen bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, 30,00 bis 500,00 Euro.

Bei der Bearbeitung von Anträgen, die unter Nummer 2.2 fallen, beträgt der durchschnittliche Aufwand im Bundesministerium der Finanzen rund 1.500,00 Euro. Diesem wird eine Mittelgebühr von 250,00 Euro zugeordnet.

Vor diesem Hintergrund wird bei dem entstandenen Verwaltungsaufwand von 408,00 Euro für die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages und nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung des Einzelfalls eine Gebühr von **82,00 Euro** festgesetzt.

Gründe für eine Gebührenermäßigung sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht dargelegt.

Auslagen:

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Oktober 2016 (7 C 6.15) steht der Erhebung von Auslagen nach der IFGGebV derzeit entgegen, dass die hierauf bezogenen Teile der Informationsgebührenverordnung mangels einer gesetzlichen Grundlage nichtig sind. Auslagen für die Erstellung der Ihnen übersandten Kopien werden daher nicht erhoben.

Bitte überweisen Sie den Betrag von **82,00 Euro bis zum 12. Juni 2020** auf das nachfolgende Konto:

Bundeskasse Halle
Deutsche Bundesbank Leipzig
IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40
BIC: MARKDEF 1860
Verwendungszweck: 1180 0498 7943.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Gebühr auch dann zu entrichten ist, wenn gegen den Bescheid ein Rechtsbehelf erhoben wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.